

(fortgesetzt) und solche mit gebührender Andacht und Devotion (Demut) gehalten werden.

Wenn dieses nun geschehen, soll der Kronprinz fleißig auf die Kriegs- und Domänenkammer gehen, und soll derselbe neben dem Präsidenten von Münchow sitzen, doch so, daß Seiner Königlichen Majestät Platz dazwischen ledig bleibt, und der Kronprinz zur linken Seite sitzt. Es soll auch der 12. von Münchow und der Kronprinz zugleich signieren und unterschreiben, und soll dieser also nunmehr sessionem (Sitz) und votum (Stimme) haben und allen Sachen seine Stimme mitgeben, jedoch bleibet es dabei, daß die Mehrzahl der Stimmen gelte.

Der Kronprinz soll auch bereisen die Ämter Quartzen, Himmelstätt, Rarzig, Mofsin, Lebus, Gollow und Wollup, weiter aber nicht. Es soll aber bei Seiner Königlichen Majestät jederzeit um Erlaubnis angehalten und geschrieben werden, wo der Kronprinz hingehen will, und soll von der Kammer jederzeit einer mit ihm gehen, der ihm von der Wirtschaft den nötigen Unterricht geben kann, und da er jezo die Theorie nur gelernt, so soll der Kronprinz nunmehr sich bemühen, die Wirtschaft praktisch zu erlernen, zu dem Ende ihm alles gesagt werden muß, wie die Wirtschaft geführt wird, wie gepflügt, gedüngt, gesäet und der Acker zubereitet und bestellt werden muß, dabei zugleich der Unterschied von der guten und schlechten Wirtschaft und Bestellung gezeigt werden muß, und daß er solches selbst kennen und beurteilen lerne; wie ihm denn auch von der Viehzucht und dem Brauwesen aller nötige Unterricht zu geben und zugleich zu zeigen, wie gemaischet, das Bier gestellt, gefaßt und überall dabei verfahren, auch das Malz zubereitet werden und beschaffen sein muß, wenn es gut ist. Es soll auch auf solche Weise bei Bereisung der Ämter fleißig mit ihm von allem gesprochen und ihm gezeigt werden, warum dieses oder jenes geschehen, auch ob es nicht könne anders und besser gemacht werden; wie die Pächter es machen, daß sie können die Pachtgelder bezahlen, wie sie alles können zu Gelde machen, und was sie für Verkehr dabei machen müssen. Es soll der 12. von Wolden insonderheit den Kronprinzen dahin anführen, daß er selbst nach allen Sachen fraget und sich selbst von allem gründlich unterrichtet. Es soll aber strictes befohlen werden, daß keine Schmausereien bei solcher Gelegenheit auf den Ämtern vorgenommen werden, sondern es soll der Beamte für fünf Personen anrichten lassen und für jede Person acht Groschen mit Bier und allem bezahlt werden. Der Wein aber kann von Hause mitgenommen werden.

Des Morgens soll der Kronprinz wöchentlich dreimal auf die Kriegs- und Domänenkammer gehen; der Nachmittag aber soll für ihn sein, zu reiten